

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 19/14

8 Ca 6466/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 09.04.2014

Rechtsvorschriften: §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG, 17 a GVG, 143 InsO, § 117 BGB

Leitsatz:

Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für Klage des Insolvenzverwalters auf Rückgewähr gezahlter Vergütung ist auch dann eröffnet, wenn strittig ist, ob der geschlossene schriftliche Arbeitsvertrag nach § 117 Abs. 1 BGB nichtig ist.

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 03.02.2014 – 8 Ca 6466/13 – abgeändert.
2. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen wird für zulässig erklärt.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter über das Vermögen der T... GmbH (künftig Insolvenzschuldnerin) mit Klage vom 10.09.2013 vom Beklagten die Rückzahlung von EUR 2.000,-- nebst Zinsen im Wege der Insolvenzanfechtung.

- 2 -

Mit Vertrag vom 01.02.2010 (Bl. 27 ff d.A.) vereinbarte die Insolvenzschildnerin mit dem Beklagten eine Einstellung als Mitarbeiter im Bereich Marketing ab dem 01.03.2010 auf zwei Jahre befristet im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gegen ein Arbeitsentgelt in Höhe von EUR 400,-- brutto monatlich.

Der Beklagte erhielt von der Insolvenzschildnerin daraufhin am 10.03.2010 EUR 400,--, am 29.03.2010 EUR 800,--, am 27.05.2010 EUR 400,-- und am 01.07.2010 weitere EUR 400,--, insgesamt also EUR 2.000,--.

Der klagende Insolvenzverwalter ist der Ansicht, dass der Arbeitsvertrag nur zum Schein vereinbart worden sei. Das Geschäftsmodell der Insolvenzschildnerin habe darin bestanden, für den Devisenhandel benötigtes Kapital bei Privatleuten einzuwerben, um der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen (BaFin) zu entgehen, und den Darlehensgebern neben einem vertraglich festen Zins ein Beschäftigungsverhältnis zuzusagen, ohne dass hierfür seitens des Darlehensgebers tatsächlich gearbeitet worden sei. Auch mit dem Beklagten habe kein Arbeitsverhältnis bestanden, eine Arbeitsleistung für die Insolvenzschildnerin sei von vorneherein nicht beabsichtigt gewesen und auch tatsächlich nicht erbracht worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Vortrags wird auf Blatt 11 – 37 d.A. verwiesen.

Das Arbeitsgericht wies die Parteien mit Anhörungsschreiben vom 29.10.2013 auf Bedenken hinsichtlich der Rechtswegzuständigkeit hin und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kläger beantragte für den Fall, dass der Beklagte unstreitig stelle, dass ein Arbeitsverhältnis nicht begründet worden sei, die Verweisung an das zuständige Amtsgericht. Der Beklagte äußerte sich zum Sachvortrag des Klägers erstinstanzlich nicht.

Mit Beschluss vom 03.02.2014 sah das Arbeitsgericht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen als unzulässig an und verwies den Rechtsstreit an das Amtsgericht Ansbach. Der Beklagte sei nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers nicht Arbeitnehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3a i.V.m. § 5 ArbGG gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen (Blatt 51 – 53 d.A.). Dieser Beschluss wurde dem Beklagten am 06.02.2014 zugestellt.

Hiergegen legte die Mutter des Beklagten mit Fax vom 10.02.2014 unter Vorlage einer Originalvollmacht, die am 20.02.2014 beim Arbeitsgericht einging „Widerspruch“ ein, ohne diesen jedoch zu begründen.

Mit Beschluss vom 26.02.2014 legte das Arbeitsgericht den „Widerspruch“ als sofortige Beschwerde des Beklagten aus, half dieser jedoch unter Hinweis auf den Beschluss vom 03.02.2014 nicht ab und legte das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 64 – 66 d.A. verwiesen.

Mit Schreiben vom 02.04.2014 nahm der Beklagte Stellung und behauptete, sich für das Angebot der Insolvenzschuldnerin, ein Arbeitsverhältnis mit ihm zu begründen entschieden zu haben. Ihm sei angeboten worden EUR 5.000,-- als Pfand zu investieren mit dem die Insolvenzschuldnerin „traiden“ habe können. Die Aufgabe des Beklagten sei es in den darauffolgenden Monaten gewesen, für die Insolvenzschuldnerin Kunden zu werben, die wiederum Geld investieren würden. Für diese Werbetätigkeit sei ihm eine „monatliche Gage“ von EUR 400,-- überwiesen worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Blatt 72 d.A. verwiesen.

Im Übrigen wird auf den gesamten Inhalt der Beschwerdeakte verwiesen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß §§ 48 Abs. 1 ArbGG, 17a Abs. 4 Satz 3 GVG statthaft und gemäß §§ 78 Satz 1 ArbGG, 567, 569 ZPO form- und fristgerecht eingelegt worden.
2. Die Beschwerde ist auch begründet. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbGG eröffnet. Danach sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis.

Für die Klage des Insolvenzverwalters gegen einen Arbeitnehmer der Insolvenzschuldnerin auf Rückgewähr geleisteter Vergütung nach § 143 Abs. 1 InsO ist der

Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.09.2010 – GmS-GGB 1/09). § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG begründet eine umfassende Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für individuelle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Ziel des Arbeitsgerichtsgesetzes ist es, alle bürgerlich rechtlichen Streitigkeiten, die in greifbarer Beziehung zu einem Arbeitsverhältnis stehen, auch prozessual im Rahmen der Arbeitssachen zu erfassen (vgl. BAG Beschluss vom 15.03.2011 – 10 AZB 49/10; vom 23.08.2001 – 4 AZB 11/01). Dementsprechend besteht auch weitgehend Einigkeit darüber, dass das Merkmal „aus dem Arbeitsverhältnis“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG weit auszulegen ist. Denn § 3 ArbGG will verhindern, dass über Inhalt und Umfang arbeitsrechtlicher Pflichten verschiedene Gerichtsbarkeiten entscheiden müssen. Durch eine übereinstimmende Zuständigkeit und eine einheitliche Verfahrensordnung sollen übereinstimmende Ergebnisse gewährleistet werden (vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.09.2010 – GmS-GGB 1/09; LAG Hamm vom 24.07.2013 – 2 Ta 81/13).

Davon ausgehend besteht auch weitgehend Einigkeit darüber, dass das Vorliegen einer Streitigkeit „aus dem Arbeitsverhältnis“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG jedenfalls grundsätzlich zwar einen Vertragsabschluss, jedoch keine Wirksamkeit des Arbeitsvertrages voraussetzt, so dass eine Streitigkeit „aus dem Arbeitsverhältnis“ auch bei Nichtigkeit des abgeschlossenen Arbeitsvertrages vorliegen kann (BAG vom 10.05.2000 – 5 AZB 3/00; LAG Hamm aaO Rdnr. 30 m.w.N.).

Dementsprechend ist für die Frage der Rechtswegzuständigkeit nicht entscheidend, ob der unstreitig abgeschlossene Vertrag über die geringfügige Beschäftigung, der seinem Wortlaut nach eindeutig einen Arbeitsvertrag darstellt, nach § 117 BGB nichtig ist. Diese Frage wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein.

III.

1. Da die Kosten der erfolgreichen Beschwerde Teil der Kosten des Rechtsstreits sind, war darüber nicht zu befinden.

2. Die Zulassung einer weiteren Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG, die als Rechtsbeschwerde im Sinne des § 574 ZPO anzusehen ist, war nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht